

Kindergarten-Förderverein Wessobrunn-Haid

S a t z u n g

=====

§ 1

Der Verein führt den Namen "Kindergarten-Förderverein Wessobrunn-Haid"; sein Sitz ist Wessobrunn.

§ 2

Der Kindergarten-Förderverein Wessobrunn-Haid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge sowie der Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Gemeinde Wessobrunn beim Kindergartenbau und bei der Unterhaltung des gemeindeeigenen Kindergartens Wessobrunn.

Der Zweck des Vereins darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet werden; der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3

Der Verein will seine Aufgabe lösen durch Sammlungen und Bereitstellung von Mitteln

1. aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder
2. aus Spenden
3. aus dem Erlös von Veranstaltungen etc.

§ 4

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck fördern wollen.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Ausschluß
- b) Austritt
- c) Tod bei natürlichen Personen
- d) Auflösung bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Jahresende erfolgen und ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand anzuzeigen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten die Ziele oder die Arbeit des Vereins schädigen; gegen den Beschluß des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit drei Viertel Mehrheit über den Ausschluß entscheidet.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden**, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Stellvertreter des Schatzmeisters, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

Die Beisitzer werden nicht gewählt, es handelt sich vielmehr um sog. geborene Vorstandsmitglieder, die sind

1. der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Wessobrunn
2. der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde Wessobrunn
3. die jeweilige Leiterin des Kindergartens Wessobrunn.

Der übrige Vorstand ist alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 7

Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung der Vereinsgeschäfte. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Aufsicht über die Vereinseinrichtungen zu führen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich bei ihm beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes oder in begrenztem Umfange auch einen Geschäftsführer zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres und außerdem dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Berufung erfolgt durch den Vorstand an den Anschlagtafeln der Gemeinde. Die Einladung muß, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens acht Tage vor der Versammlung erlassen werden und muß die Tagesordnung angeben.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Satzungsänderung
- d) Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für einen Beschluß, der eine Änderung der Satzung zur Folge hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten; dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 20,--DM. Er kann durch schriftliche dem Vorstand gegenüber abgegebene Erklärung (Selbsteinschätzung) erhöht werden. Der Mitgliedsbeitrag von Personenvereinigungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wird jeweils vereinbart.

§ 11

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Arbeit des Vorstandes geschieht ohne Entgelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Der Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke mindestens 14 Tage vorher einberufene Mitgliederversammlung von drei Viertel Mehrheit aufgelöst werden.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Wessobrunn für den gemeindlichen Kindergarten Wessobrunn zu übergeben.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 24.04.1986 beschlossen



Franz Langer
Schriftführer